
Inhalt

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 1. | 27. Dezember 2012 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufhebung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kooperation in der Rechnungsprüfung |
| 2. | 23. Dezember 2012 | Ausschreibung nach VOL: Kompetenzprofilungsverfahren |
| 3. | 2. Januar 2012 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde |
| 4. | 2. Januar 2012 | Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs „Kürten“ (gesamtes Gemeindegebiet Kürten) in der Zeit vom 16. Januar 2012 bis 17. Februar 2012 |
| 5. | 19. Dezember 2011 | Auslegung des Beteiligungsberichtes 2010 |
-

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufhebung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kooperation in der Rechnungsprüfung

Zwischen den Städten Overath und Rösrath wird gem. §§ 1, 23 und 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation in der Rechnungsprüfung vom 27. Dezember 2006 wird mit Wirkung zum 31.12.2011 aufgehoben.

Rösrath/Overath, den 20.12.2011

Für die Stadt Rösrath
gez. Marcus Mombauer
Bürgermeister

gez. Ulrich Kowalewski
Beigeordneter

Für die Stadt Overath
gez. Andreas Heider
Bürgermeister

gez. Bernd Sassenhof
1. Beigeordneter

Genehmigung

Zwischen der Stadt Overath und der Stadt Rösrath ist gem. den Vorschriften der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. GV. NRW. S. 326) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufhebung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kooperation in der Rechnungsprüfung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW zum 31.12.2011 wirksam.

Bergisch Gladbach, den 27.12.2011
Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az.: 15 14 07
Im Auftrag
gez. Hack

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/ A § 12

a) Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:

Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Schulamt / Schulverwaltungsamt / RAA
Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Ansprechpartnerin: Frau Tiemann,
Tel: 02202/132523, E-Mail: Sophia.Tiemann@rbk-online.de

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

c) Form in der die Angebote einzureichen sind: Das Angebot ist schriftlich an die unter Ziffer a bezeichneten Stelle zu stellen.

d) Art, Umfang und Ort der Leistungserbringung:

Im Rahmen der Ausschreibung sollen Anbieter ermittelt werden, die für den Rheinisch-Bergischen Kreis in den Schuljahren 2011/2012 und 2013 jeweils ein Kompetenzprofilungsverfahren pro Schuljahr mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 8 sowie ggf. 9 an Haupt-, Gesamt- und Förderschulen im Kreisgebiet durchführen. Hauptdurchführungsort der Leistung sind die Räumlichkeiten der in Ziffer e benannten Losschulen.

e) Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

Die Leistung wird gemäß der folgenden Losübersicht in drei Lose aufgeteilt.

- Los 1: Friedrich-Goetze-Schule Burscheid; Hauptschule Leichlingen; Gemeinschaftshauptschule Ahornweg Bergisch Gladbach; Gemeinschaftshauptschule Wermelskirchen; Gesamtvolumen: Ca. 850 Schülerinnen und Schüler
- Los 2: Hauptschule Odenthal; Hauptschule Im Kleefeld, Bergisch Gladbach; Integrierte Gesamtschule Paffrath, Bergisch Gladbach; Gesamtvolumen: Ca. 880 Schülerinnen und Schüler
- Los 3: Hauptschule Overath; Hauptschule Rösrath; Käthe-Kollwitz-Schule, Förderschule der Stadt Rösrath; Martin-Luther-King-Schule, Förderschule Rösrath; Wilhelm-Wagener-Schule, Förderschule Bergisch Gladbach; Pestalozzischule, Förderschule Wermelskirchen; Gesamtvolumen: Ca. 900 Schülerinnen und Schüler

Das Angebot kann sich auf die Gesamtleistung oder einzelne Lose beziehen.

Zugelassen sind auch Zusammenschlüsse kompetenter Bieter, die von einem Einzelbevollmächtigten der Bietergemeinschaft vertreten werden.

f) Zulassung von Nebenangeboten: Nebenangebote sind grundsätzlich zugelassen, sind jedoch als gesonderte Anlage einzureichen.

g) Bestimmungen über die Ausführungsfrist: Vertragslaufzeit 18 Monate ab Zuschlagserteilung

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt:

Die Vergabeunterlagen werden bis zum **13.01.2012** durch die unter Buchstabe a bezeichneten Stelle abgegeben.

i) Angebots- und Bindefrist:

Die Abgabe der Angebote (Posteingang bei der unter Ziffer a bezeichneten Stelle) hat bis spätestens **26.01.2012**, 24:00 Uhr zu erfolgen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **07.02.2012**

Die Nachreichung von unter Ziffer I geforderten Unterlagen, die von den Bietern bei externen Dritten angefordert werden müssen, können bis zum **28.02.2012** nachgereicht werden.

j) Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen: --

k) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: Es gelten die Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen des Rheinisch-Bergischen Kreises.

l) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, die vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden:

Von allen Bietern bzw. Bietergemeinschaften sind nachfolgende angeführte Unterlagen mit Angebotsabgabe einzureichen:

1. Unternehmensdarstellung:
 - Standort und Struktur des Unternehmens
 - Unternehmensschwerpunkte, Dienstleistungs- und Produktspektrum
 - Angaben zur Größe und Ausstattung des Unternehmens bzgl. Mitarbeiterzahl
 - Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter/innen
 - Nachweis über die Eintragung im Berufsregister
 - Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt wurden.
 - Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Verpflichtung der Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt wurden.
 - Bankerklärung oder Nachweis der entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung
2. Projektspezifische Anforderungen:
 - Erfahrungen in der Durchführung von berufsvorbereitenden Angeboten an Schulen
 - Erfahrung mit Kompetenzfeststellungs- / Assessmentverfahren
 - Referenzliste der in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen
3. Sonstige Unterlagen
 - Angebot mit rechtsverbindlicher Unterschrift
 - Leistungsverzeichnis mit rechtsverbindlicher Unterschrift
 - Los- und Preisblatt mit rechtsverbindlicher Unterschrift
 - Erklärung zur Zuverlässigkeit/Gesetzestreue
 - ein Konzept (sofern das Angebot auf den Gesamtauftrag bezogen ist, muss das Konzept den unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der unterschiedlichen Schulformen, -strukturen und Zielgruppen der einzelnen Lose gerecht werden)

m) Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen: ---

n) **Zuschlagskriterien:** Die Zuschlagskriterien werden in den Vergabeunterlagen benannt.

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde

Zwischen der Stadt Burscheid und der Stadt Leichlingen wird gemäß § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 380/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von vollstreckungsbehördlichen Aufgaben der Stadt Burscheid durch die Vollstreckungsbehörde Stadt Leichlingen geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgaben der Stadt Burscheid gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) werden auf die Stadt Leichlingen übertragen (delegierende Vereinbarung i.S.d. § 23, Abs. 2, Satz 1 GKG). Dies betrifft sowohl die Forderungen der Stadt Burscheid als auch die anderer Gläubiger (Amtshilfeersuchen) im Sinne der Ausführungsverordnung VwVG – VO VwVG NRW. Die Übertragung umfasst sowohl den Bereich des Innen- als auch des Außendienstes. Zu dem durch diesen Vertrag von der Stadt Leichlingen übernommenen Verantwortungsbereich gehören insbesondere
 - a) die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mittels Forderungs- oder Sachpfändung, im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i.V. mit der AO und ZPO,
 - b) Bearbeitung von Zwangssicherungshypotheken, Zwangsversteigerungen und Insolvenzen
 - c) die Annahmen von Einzahlungen im Vollstreckungsverfahren, Annahme von gemahnten Einzahlungen im Einzelfall bei wiederkehrenden Forderungen
 - d) die Erstellung von Statistiken,
 - e) die Erledigung von Prüfungsbemerkungen sowie
 - f) die Erarbeitung von Niederschlagungs- und Erlassvorschlägen.Eingenommene Beträge und Erlöse aus Vollstreckungsmaßnahmen sind der Stadt Burscheid zeitnah (regelmäßig wöchentlich) zu überweisen.
- (2) Nicht übertragen wird die Aufgabe der Mahnung einer Forderung. Ebenso berechtigt die Stadt Leichlingen die Stadt Burscheid, auch nach der Übertragung gemäß Abs. 1 die der Stadt Burscheid zustehenden Forderungen entgegenzunehmen. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Burscheid, erhobene Gebühren ebenfalls zeitnah (regelmäßig wöchentlich) an die Stadt Leichlingen weiterzuleiten.
- (3) Die regionale Zuordnung der einzelnen Vollziehungsdienstkräfte im Außendienst soll möglichst beibehalten werden. Fachlicher Vorgesetzter für die Vollziehungsdienstkraft ist der Leiter der Vollstreckungsbehörde.

§ 2 Personal

- (1) Grundsätzlich werden die Aufgaben durch das Personal der Stadt Leichlingen erfüllt. Die Stadt Burscheid ordnet eine Vollziehungskraft zur Stadt Leichlingen ab. Im Verhinderungsfall wird eine Vertretung von der Stadt Leichlingen gestellt.
- (2) Nach der Abordnung verbleiben alle Gestaltungsrechte bezüglich des Bestandes und des Inhalts des Arbeitsvertrages bei der Stadt Burscheid. Alle bei der Abwicklung des Arbeitsverhältnisses erforderlichen Maßnahmen (z.B. Arbeitszeiterfassung, Urlaubsbewilligung, Beurteilung) einschließlich des Direktionsrechtes gehen nach der Abordnung auf die Stadt Leichlingen über. Der Dienstort der abgeordneten Vollziehungskraft ist die Stadt Leichlingen. Einzelheiten über Kundendienstzeiten in Burscheid sowie örtliche Räumlichkeiten im Rathaus Burscheid oder Abänderungen von diesem Grundsatz werden ggf. in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (3) Auch nach der Abordnung wird die Vergütung bzw. Besoldung der abgeordneten Vollziehungskraft weiterhin von der Stadt Burscheid bezahlt. Sonstige die Abordnung betreffende Modalitäten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung konkretisiert.
- (4) Endet die Abordnung, obliegt es der Stadt Leichlingen für eine Ersatzvollziehungskraft zu sorgen. Ist eine Neueinstellung durch die Stadt Leichlingen notwendig, verpflichtet sich die Stadt Burscheid jährlich die angemessenen Kosten einer Vollziehungskraft zu erstatten. Basis dieser neuen Erstattung sind die angefallenen jährlichen Personalkosten der bisher abgeordneten Vollziehungskraft. Kann die Stadt Leichlingen den Ausfall ganz oder teilweise durch eigenes Personal kompensieren oder den ordnungsgemäßen Ablauf der übertragenen Aufgabe mit dem verbliebenen Personal gewährleisten, wird über eine mögliche Erstattungsleistung der Stadt Burscheid eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.

§ 3 Kosten / finanzieller Ausgleich

- (1) Die Personal- und Personalnebenkosten trägt die Stadt Leichlingen mit Ausnahme der Kosten für die Vollziehungskraft der Stadt Burscheid. Die Sachkosten werden vollständig von der Stadt Leichlingen übernommen.
- (2) Als Ausgleich der mit der übertragenen Aufgabe verbundenen zusätzlichen Aufwendungen für die Stadt Leichlingen verbleiben 85 % der für Vollstreckungshandlungen auf dem Gebiet der Stadt Burscheid erhaltenen Gebühren bei der Stadt Leichlingen. Die restlichen 15 % der Gebühren werden quartalsmäßig jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09, und 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet und der Stadtkasse Burscheid überwiesen.

§ 4 Datenschutz

- (1) Das Verarbeiten der von der Stadt Burscheid an die Stadt Leichlingen weitergeleiteten personenbezogenen Daten ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter sind nicht nur gegenüber Dritten sondern auch gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer eigenen Anstellungsbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Die Stadt Burscheid erhält ein Auskunftsrecht in der Vollstreckungssoftware Vollkomm, soweit dies zur ordnungsgemäßen Entgegennahme der ursprünglich ihr zustehenden Forderungen gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird – vorbehaltlich § 8 dieses Vertrages – zum 01.01.2012 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt Leichlingen und die Stadt Burscheid erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG am Tage der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Leichlingen, den 23.12.2011
Stadt Leichlingen

Stadt Burscheid

gez.
Ernst Müller
gez.
Horst Wende

gez.
Stefan Caplan
gez.
Bernhard Lentz

Genehmigung

Zwischen der Stadt Burscheid und der Stadt Leichlingen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) von der Stadt Burscheid auf die Stadt Leichlingen (delegierende Vereinbarung i.S.d. § 23, Abs. 2, Satz 1 GKG) geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Bergisch Gladbach, 02.01.2012
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az. 15 14 04

Im Auftrag
gez.
Kouekem

4. Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs „Kürten“ (gesamtes Gemeindegebiet Kürten) in der Zeit vom 16. Januar 2012 bis 17. Februar 2012

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 den Entwurfsbeschluss und Offenlegungsbeschluss zum Landschaftsplan „Kürten“ (gesamtes Gemeindegebiet Kürten) gefasst.

Mit der Aufstellung des Landschaftsplanes „Kürten“ werden Teile der bestehenden Landschaftsplangebiete Nr. 3 "Große Dhünntalsperre", Nr. 4 "Mittlere Dhünn" und Nr. 5 „Mittlere Sülz“ einbezogen. Zudem wurden die bisher durch die Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung Köln geschützten Bereiche westlich der L 289 bei Spitze und Blissenbach neu überplant. (Rechtskraft seit 17.10.2005, Veröffentlichung im Amtsblatt Regierungsbezirk Köln vom 10.10.2005; Nr. 41; Seite 490ff).

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Landschaftsplans „Kürten“ ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der z. Zt. gültigen Fassung (BGBl. S. 2542) i.V. mit § 16 und § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW (LG) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NRW. 791). Grundlage für die Änderung von Landschaftsplänen ist § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 LG. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach der Bekanntmachungsverordnung NRW i.V. mit § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung.

Hinweis: Seit Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger (19.01.2011) gilt gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG i.V. mit § 27 b LG für das Gebiet des Landschaftsplans „Kürten“ nach den Regelungen des § 42 e Abs. 3 LG zu den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen eine gesetzliche Veränderungssperre. Hiernach sind vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung bis zum Inkrafttreten des v.g. Landschaftsplans,

längstens drei Jahre lang, alle Änderungen in den genannten, geplanten Schutzgebieten / -gegenständen verboten. Eine zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Nach § 27 c LG in der z.Zt. gültigen Fassung ist der Landschaftsplanentwurf für die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Bei der Aufstellung/ Änderung von Landschaftsplänen ist gemäß § 17 LG eine strategische Umweltprüfung (Umweltbericht) durchzuführen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung dazu erfolgt gleichzeitig gem. § 27 c LG im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

Die Kartenübersicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplans "Kürten" ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung. Das Planwerk liegt in seinen Bestandteilen

in der Zeit vom 16. Januar 2012 bis 17. Februar 2012

in der Abteilung Planung und Landschaftsschutz, (Abteilung 67), 3. Obergeschoss, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bestandteile des Landschaftsplans sind:

Textteil:

Textliche Darstellungen
Textliche Festsetzungen
Erläuterungsbericht (mit Anhang)

Anlage: Umweltbericht

Kartenteil:

Entwicklungskarten
Festsetzungskarten
Anlagekarten

In den Anlagekarten sind die nach § 20 Abs. 1 BNatSchG im Landschaftsplangebiet kartierten Flächen des Biotopverbundes dargestellt.

Die Einsichtnahme in den Planentwurf ist während folgender Zeiten möglich:

montags bis dienstags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
mittwochs von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Der Planentwurf ist gleichzeitig auf der Internetseite des Rheinisch- Bergischen Kreises www.rbk-online.de unter der Rubrik „Behördenlotse“ – Suche: „Landschaftsplan“ – „Landschaftsplan Kürten“ - einzusehen.

Für Fragen und Erläuterungen sowie zur telefonischen Vereinbarung abweichender Termine stehen die u. g. Mitarbeiter der Abteilung Planung und Landschaftsschutz zur Verfügung. Eingaben zum Landschaftsplan „Kürten“ können schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftliche Stellungnahmen können bis zum **17.02.2012** an den Landrat unter o.g. Anschrift gerichtet werden. Verspätet eingehende Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

Die zuständigen Mitarbeiter sind wie folgt erreichbar:

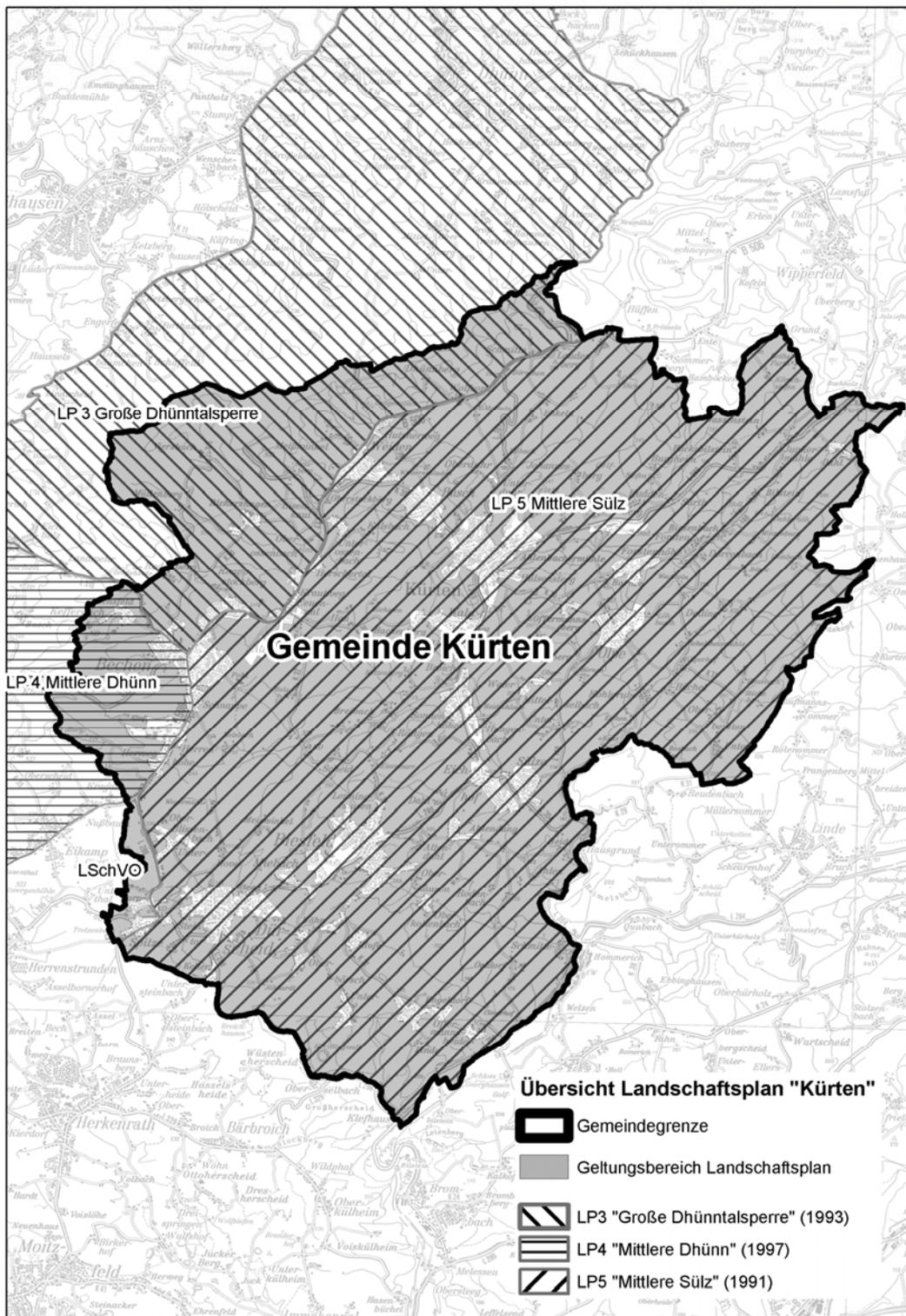
Herr Guder Tel.: 02202/132540

Herr Immer Tel.: 02202/132554

E-Mail: landschaftsplanung@rbk-online.de

Bergisch Gladbach, 02.01.2012

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag, gez.Hanf



Topographische Karte 1:50.000 © Bezirksregierung Köln Abteilung GEObasis.nrw

Herausgeber:	Rheinisch-Bergischer Kreis	Der Landrat	51469 Bergisch Gladbach
Redaktion:	Medien und Öffentlichkeitsarbeit	Am Rübezahlwald 7	E-Mail: amtsblatt@rbk-online.de
	Telefon: 02202 – 13 2396	Fax: 02202 – 13 2497	www.rbk-direkt.de
Erscheinungsweise:	nach Bedarf		
Bezug:	Kostenlos erhältlich im Kreishaus, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Auslage in allen Amtsgebäuden, als Download auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.rbk-direkt.de , als E-Mail-Newsletter nach Anmeldung oder im Postversand gegen Auslagensatz		

5. Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bekanntgegeben, dass der **Beteiligungsbericht 2010** des Rheinisch-Bergischen Kreises ab dem 19.12.2011 im Kreishaus Heidkamp, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, 2. Obergeschoss – Kämmerei –, während der Dienstzeit (Mo. – Do. 08.30 – 16.00; Fr. 08.30 – 12.00 oder nach Vereinbarung) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig wird der Beteiligungsbericht 2010 im Internet unter <http://www.rbk-direkt.de> abzurufen sein.

Bergisch Gladbach, 19.12.2011

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Virnich